

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen \*)

**Calvez, Jean-Yves: Droit international et souveraineté en U.R.S.S.**

L'évolution de l'idéologie juridique soviétique depuis la Révolution d'Octobre.  
Paris: Colin 1953. 299 S. (Cahiers de la Fondation Nationale des Sciences Politiques. [No.] 48). Ffr. 1200.-.

Eine Behandlung der sowjetrussischen Völkerrechtsauffassung wirft methodische und darstellerische Fragen auf, die in dem ausgeprägten ideologischen Charakter der sowjetischen Lehre und in der ständig fortschreitenden Entwicklung ihrer Anschauungen liegen. Das Buch von Calvez hat diese Schwierigkeiten in sehr überlegter Weise gemeistert und gewährt, in Anknüpfung an manche vorzüglichen Vorarbeiten von anderer Seite in früheren Jahren, eine gründliche, bis in die neueste Zeit fortgeführte Übersicht über die sowjetischen Ansichten. Das methodische Problem ist so angefaßt, daß unter Vermeidung bloß referierender Wiedergabe der sowjetischen Doktrin, aber auch unter Absehen von dem einfachen Wege einer von außen herangetragenen Kritik, die innere historische Wandlung der sowjetischen Auffassungen zum Leitfaden und zugleich zu einer gewissen immanenten Kritik der Anschauungen entfaltet wird. Das Buch basiert auf einer eingehenden Studie über die Lehre vom Staat bei Marx und Lenin. Während bei M a r x das Absterben des Staates vor dem Ganzen der gesellschaftlichen Entwicklung hervortritt, weil die Partikularität des staatlichen Daseins vor der universellen sozialen Entwicklung dahingeht, baut L e n i n auf dem Gedanken des Übergangs in die neue Zeit und der Rolle des Staates in ihr auf. Von diesem Hinweis auf den Übergangscharakter wird auch die Lehre beherrscht, in der die sowjetische Wissenschaft sich zuerst mit den Phänomenen des internationalen Rechts auseinandergesetzt hat. In dem System von K o r o v i n ist der Staat keine Rechtsperson, und seine Souveränität verliert ihre Bedeutung. Der Schwerpunkt liegt auf der Nation, dem Gedanken der natio-

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

nalen Selbstbestimmung und der nationalen Souveränität. Es paßt in diese Vorstellung, wenn heute in der Deutschen Demokratischen Republik die Kontinuität der staatlichen Existenz gelehrt und die Linie der Fortsetzung auf das Volk verlagert wird (Oberst. Gericht vom 31. 10. 1951, Neue Justiz 1952, S. 222, dazu Roland Meister, a. a. O., S. 396 ff.). In Korovins Vorstellung tritt Rußland als die werdende universale politische Form den bisherigen Staaten in ihrem Imperialismus, die werdende Welt der vergehenden gegenüber. Die nächste Stufe der Entwicklung stellt die Theorie von Paschukaniš dar, die in den 30er Jahren emporkam, aber mit dem Zurücktreten des Autors seit 1938 wieder abklingt. Jetzt wird das internationale Recht vor allem unter dem Gesichtspunkt des Klassenkampfes gewürdigt. Es erscheint von Seiten der Sowjetunion im wesentlichen nur als Form und Verfahren, unter Zweckmäßigkeitsgründen angewandt. Das internationale Recht wird instrumental vom Boden der sowjetischen Politik aus verstanden. Die Souveränität tritt aber nun ebenso wie die Rechtsperson des Staates wieder hervor. Die dritte, neue Stufe der sowjetischen Entwicklung wird durch die Namen Wyschinskij, Krylov und Koschesnikov gekennzeichnet. In ihr ist äußerlich eine weitgehendere Annäherung an das bisherige Völkerrecht vollzogen. Obwohl der tiefe Gegensatz zwischen der kapitalistischen Welt und der aufsteigenden freien Welt der Sowjets betont bleibt und nach wie vor die Rechtslehre Superstruktur der wirtschaftlichen Gegebenheiten ist, wird doch das Bestehen universeller gemeinsamer Prinzipien jetzt anerkannt. Die Souveränität des Staates aber wird nun geradezu zum Mittelpunkt der ganzen Lehre. Der nationale Gesichtspunkt tritt dagegen zurück – hier möchte ich gegenüber der Meinung des Autors im Blick auf die sowjetische Politik in Deutschland, Korea und Asien gewisse Vorbehalte machen –, die staatliche Erscheinung wird betont. Eine staatliche Kontinuität der Sowjetunion mit dem Rußland älterer Zeit wird nun wiederum bejaht (historische Ansprüche auf die Mandchurei und Sachalin werden 1945 erhoben), ein Primat des Völkerrechts abgelehnt, die Staatssoveränität auch darin hervorgehoben, daß völkerrechtliche Bindungen strikt auf Verträge zurückgeführt werden, internationalen Organisationen mit Vorsicht begegnet wird (Veto) und eine internationale Gerichtsbarkeit keinen Anklang findet. Endlich wird auch der Krieg für möglich gehalten, allerdings unter strenger Scheidung des imperialistischen Angriffs vom gerechten Kriege. Hier hätte vielleicht noch hingewiesen werden können auf die starke Rolle der Friedensidee in der neuesten Entwicklung und die Tendenz der sowjetischen Lehre, die Vokabeln »Frieden«, »friedliebend« für gewisse Erscheinungen der sowjetischen Politik zu reservieren. Das vorzügliche Buch von Calvez ist durchweg auf die russischen Quellen gestützt, auch mit Hinweisen auf die Vertragspraxis versehen, besitzt eine treffliche Bibliographie und vermag so einen ausgezeichneten Überblick über die sowjetische Theorie zu geben, der in aller Objektivität gewährt wird. Wer sich mit der tiefen Spaltung des heutigen Völkerrechts und der sowjetischen Seite dieses Gegensatzes befaßt, wird an dem Werke einen zuverlässigen Führer finden. Besondere Anerkennung verdient der hohe Grad der Durchdringung der Gedankengänge der stalinistischen Dialektik. Der Leser wird hier wirklich in die Werkstatt des sowjetischen Denkens geführt. S c h e u n e r

**Demokratie und Rechtsstaat.** Festgabe zum 60. Geburtstag von Zaccaria Giacometti (26. September 1953). Zürich: Polygraphischer Verlag (1953). 262 S. Sfr. 26.-.

Nur selten wird in Festschriften eine solche thematische Geschlossenheit erreicht, wie es in der vorliegenden gelungen ist. Die Fragen nach Wesen und Inhalt der Demokratie und des Rechtsstaates, nach den bestehenden Antinomien und der möglichen Synthese sind das Anliegen aller Autoren. Sie gehen bei ihren Untersuchungen von verschiedenen Ausgangspositionen aus und erhellen so jeweils einen Ausschnitt aus dem umfassenden Fragenkreis; insgesamt erhält aber der Leser einen tiefen Einblick in die Vielgestaltigkeit der Fragen, deren Lösung, wie an einer Stelle der Festschrift einmal gesagt wird, die schicksalhafte Aufgabe des Abendlandes ist. Durch die Hereinnahme der Untersuchungen aus dem Steuerrecht und dem öffentlichen Entschädigungsrecht wird die Bedeutung rechtsstaatlicher Grundsätze für die Staatspraxis noch unterstrichen.

An der Genfer Verfassungsentwicklung zeigt Maurice Battelli («La notion de souveraineté du peuple dans les constitutions genevoises du XIX<sup>e</sup> siècle»), wie seit dem Friedensedikt von 1782 durch die Ideen der französischen Revolution zunehmend die Gefahr entstand, daß eine Omnipotenz der Mehrheit verfassungsrechtlich verankert und damit die Minderheit unterdrückt würde. Nur in tastenden Versuchen konnte die in der Verfassung von 1847 verankerte und heute noch geltende Synthese von rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen gefunden werden.

André Grisel («La responsabilité de l'Etat fédéral pour l'activité licite de ses organes») prüft rechtsvergleichend, wann der Staat für erlaubte Eingriffe in die Individualsphäre zu haften habe. Die Frage ist ihm zufolge erst durch den heutigen Halbsozialismus akut geworden, da noch im 19. Jahrhundert durch die scharfe Trennung zwischen Staat und Gesellschaft die Möglichkeit der Individualrechtsverletzung bei legalem staatlichen Tun kaum bestanden habe. In Deutschland habe man, um zu einem Schutz des Einzelnen zu kommen, den Eigentumsbegriff sehr weit gefaßt, während man in Frankreich die Entschädigungspflicht aus dem in der Präambel der Verfassung von 1946 verankerten Gleichheitssatz herleite. Demgegenüber habe das schweizerische Bundesgericht stets am Legalitätsprinzip festgehalten, demzufolge eine Entschädigung nur dann in Betracht komme, wenn sie in dem Gesetz vorgesehen ist, auf dem der Eingriff beruht. Die Entwicklung gehe allerdings dahin, daß vom Gesetzgeber zunehmend Entschädigungsvorschriften für den Fall zulässiger Eingriffe vorgesehen werden. Grisel hält es für die Schweiz nicht für wünschenswert, etwa durch ein allgemeines Entschädigungsgesetz für den Fall erlaubter Eingriffe in die Individualsphäre die Haftung des Bundes zu weit zu spannen, weil auch im Rechtsstaat Privatinteressen nur insoweit schutzwürdig seien, als sie nicht mit dem allgemeinen Besten kollidieren.

Hans Huber («Niedergang des Rechts und Krise des Rechtsstaates») vertritt die Meinung, daß Rechtsstaatlichkeit nur in Verbindung mit Rechtsidealismus möglich sei und wendet sich damit scharf gegen die Gleichsetzung von Staat und Recht. Er sieht eine Fehlentwicklung des modernen Staates darin, daß dieser sich aus der

Idee der Daseinsvorsorge heraus heute mit Gestaltungsaufgaben zu befassen habe, die in Wirklichkeit sozial vorgeformt sein müßten. Folge der Gestaltung von Ordnungen, die der staatlichen Kompetenz entzogen sein müßten, sei das Ende des Bürger- und des Opfersinns sowie des Legalitätsbewußtseins, alles Eigenschaft, ohne die es keinen Rechtsidealismus und schließlich keinen Rechtsstaat gebe.

Die Bedeutung der Gemeindeautonomie für den Rechtsstaat beschäftigt Max Imboden (»Gemeindeautonomie und Rechtsstaat«), wobei er mit den Besonderheiten der schweizerischen gemeindlichen Selbstverwaltung vertraut macht. Er anerkennt die seit dem vorigen Jahrhundert geltende Rechtsprechung, wonach die Gemeindeautonomie aus Art. 113 der Bundesverfassung herrühre, ohne daß es sich dabei aber um ein subjektives öffentliches Recht handle. Er wendet sich gegen jede Beeinträchtigung des kommunalen Kompetenzbereiches durch kantonales Recht. Eine solche Beeinträchtigung ist ihm zufolge schon dann gegeben, wenn eine örtlich zu regelnde Frage zu Unrecht als durch einen übergeordneten Rechtssatz gelöst angesehen wird oder aber, wenn kantonale Behörden, die im Einzelfall kommunales Recht anzuwenden haben, es falsch auslegen. Angesichts der mannigfachen Möglichkeiten der unzulässigen Kompetenzzuweisung der Gemeinden, die eine Beeinträchtigung des rechtsstaatlichen Prinzips der Selbstverwaltung darstelle, bedauert Imboden, daß in der schweizerischen Praxis die Legitimierung der Gemeinde zum staatsrechtlichen Rekurs weit zurückgedrängt worden ist. Er meint, daß es sogar notwendig sein könne, den Einzelnen dann zum Rekurs zu legitimieren, wenn von ihm Mißachtung der Gemeindeautonomie gerügt werde.

Werner Kägi (»Rechtsstaat und Demokratie; Antinomie und Synthese«) beurteilt die logisch konsequent durchkonstruierte Demokratie als dezisionistisch-totalitär, als ein Gebilde, bei dem die Mehrheit allzuständig, an keine Form gebunden und so notwendig gerecht sei, weshalb die Volksherrschaft sich als Tyrannis offenbare oder sich jedenfalls als eine solche offenbaren könne. Ihm ist Rechtsstaat nur die Ordnung, in der ein politisch reifes Volk seine Begrenzung anerkennt. Dem absolutistischen Axiom des unbegrenzten *pouvoir constituant* setzt er das rechtsstaatliche der Bindung an eine materiale Grundnorm, an eine oberste Rechtsautorität entgegen, wobei er offen läßt, wie man die Schranke benennen will, ob Naturrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze, Grundnorm oder wie immer. Er widerspricht mit dieser Verweisung in den Bereich der werthaften Rechtsprinzipien der »Reinen Rechtslehre«, der die Eliminierung solcher Prinzipien geradezu Voraussetzung der Wissenschaftlichkeit ist, obwohl sie den Geltungsgrund ihrer Grundnorm, den Satz »*pacta sunt servanda*«, nicht mehr aus dem positiven Recht zu erklären vermag.

Hans Kelsen (»Was ist die Reine Rechtslehre?«) zeichnet demgegenüber ein Bild des von ihm gemeinten Rechtsstaates als eine Zwangsordnung menschlichen Verhaltens, die notwendig eine Rechtsordnung sein muß, so daß jeder Staat für die Reine Rechtslehre Rechtsstaat ist. Formaler Charakter und Wertneutralität sind ihm die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Erfassbarkeit. Er warnt vor dem Denkurschluß, daß dann jede Zwangsordnung notwendig auch gerecht sein müsse, weil sie ja Recht sei. Es kommt daher Kelsen vor allem darauf an, die Grenze abzustecken, die für die Reine Rechtslehre besteht und die sie sich ihrer Wissenschaftlich-

keit und Objektivität wegen bewußt gesetzt hat. Er zeigt, warum weder die Rechtspolitik noch der Rechtsvollzug sie interessieren können: diese Gebiete müssen wertend und damit notwendig politisch behandelt werden. Sie liegen damit für ihn außerhalb einer wissenschaftlichen Rechtslehre.

Dagegen liegt dem Aufsatz von Adolf Merkl («Idee und Gestalt der politischen Freiheit») ein wesentlich engerer Rechtsstaatsbegriff zugrunde. Ihm ist Rechtsstaat der Inbegriff der Rechtseinrichtungen, die die politische Freiheit gewähren und gewährleisten. Demnach entsteht ein Rechtsstaat aus der Synthese des liberalen und des demokratischen Ideengutes. Alle Versuche, den Rechtsstaat anders zu bestimmen, vom Prinzip der Herrschaft der Grundrechte bis zur Pluralität der Letztinstanzen und zur Formel »so wenig Staat wie möglich«, sind ihm nicht befriedigend. Die Tatsache des Mißbrauchs des Rechtsstaatsbegriffs in Deutschland nach 1933 zur Tarnung der politischen Unfreiheit bestärkt ihn in seiner Forderung nach der liberalen Demokratie als Summe der die Freiheit sichernden Institutionen.

Hans Nawiaski («Von der unmittelbaren Demokratie. Die Bereitschaft in der Schweiz – die Zurückhaltung in Deutschland») beschäftigt sich mit der Frage, warum in Deutschland bei der Neuordnung die guten Schweizer Erfahrungen mit der unmittelbaren Demokratie nicht in höherem Maße genutzt worden sind. Er sagt, daß anders als in der Schweiz in den Großflächenstaaten die Demokratien als Reaktionen gegen die absolute Fürstenmacht verstanden seien, wobei die Fürstenmacht durch einen Repräsentationskörper ersetzt worden sei. Dadurch hätten aber die politischen Parteien ein Gewicht erhalten, das sie in der Schweiz nie hatten und nie erhalten werden. Hinzu komme, daß die politischen Parteien in den repräsentativen Demokratien es verstanden haben, sich in die staatliche Personalpolitik maßgebend einzuschalten, wodurch das Interesse an der unmittelbaren Beteiligung des Volkes geschwunden sei, zumal dieses, wie ebenfalls die Schweizer Erfahrung zeige, keineswegs immer den von den Parteien empfohlenen Weg mitgehe.

Hans Nef («Die Fortbildung der schweizerischen Demokratie» fordert in seinem Beitrag die Überprüfung und Anpassung der Rechtsinstitute der Demokratie an die der Zeit entsprechenden tatsächlichen Bedürfnisse. Er erläutert seine Ansicht an Hand aktueller schweizerischer Verfassungsprobleme, so an der Einführung des Frauenstimmrechts, der Frage der allgemeinen Wehrpflicht, sowie der Gesetzesinitiative und des Finanzreferendums im Bund. Er beurteilt die sich abzeichnende fortschreitende Egalisierung und Nivellierung als besonders gefährlich. Der die Demokratie tragende Gleichheitssatz bedeute nur politische Gleichheit, also gleiche Freiheit aller, niemals aber Gleichwertigkeit aller bei der politischen Willensbildung. Die Meinung, daß »alle in allem gleich und gleichberechtigt seien«, sei Ansatzpunkt zu gefährlichen Fehlentwicklungen.

Hans Peters («Entwicklungstendenzen der Demokratie in Deutschland seit 1949») zeigt, daß die Bundesrepublik nicht als Summe wertfreier Spielregeln angelegt worden ist, daß sie vielmehr auf einem bestimmten Wertgefüge beruht, das auch vom Inhaber des *pouvoir constituant* nicht angetastet werden darf. Art. 79 GG positiviert die für jeden Rechtsstaat geltende Bindung der verfassunggebenden Gewalt. Peters warnt vor der Verzeichnung der deutschen Demokratie durch die Be-

hauptung, sie münde über den »Parteienstaat« in einen der Demokratie wesensfremden Pluralismus. Ihm ist der Pluralismus ein durchaus zu bejahendes Bestreben des Staates, die Individuen und Gruppen sich frei entfalten zu lassen. Nur so sei ein Ausgleich der im Staat vereinten sich widerstrebenden Kräfte ohne Unterdrückung möglich. Peters hält die Behauptung, daß die deutsche Exekutive zu schwach angelegt sei, für falsch. Selbstverwaltung und Berufsbeamtentum hätten wieder ihr Eigengewicht erlangt. Heute bestehe eine gewisse Gefahr allenfalls noch in der Möglichkeit der Politisierung der Justiz auf Grund gewisser justizstaatlicher Tendenzen des Grundgesetzes.

Jakob Wackernagel (»Die Besteuerung von Gratisaktien in rechtsstaatlicher Sicht«) untersucht unter Berücksichtigung der französischen wie der deutschen Rechtslehre und -praxis die Frage, ob dann, wenn die Gesetze schweigen, die Ausgabe von Gratisaktien eine einkommensteuerrechtlich relevante Vermögensverschiebung sei. Er prüft weiter, wie sie dann, wenn sie (was in einigen Kantonen der Fall ist) gesetzlich fingiert werde, rechtlich zu begründen sei. Er lehnt die deutsche und die französische Theorie der Doppelmaßnahme ebenso ab wie die schweizerische Theorie der Gewinnausschüttung und des Gewinnzuwachses. Aus einer Analyse des steuerrechtlich allein maßgebenden wirtschaftlichen Einkommensbegriffs (Vermögenszufluß von einem Rechtssubjekt auf das andere) folgert er, daß sowohl bei der Gratisausgabe von Aktien wie bei der Gratisnennwerterhöhung kein einkommensteuerrechtlich relevanter Vorgang sich abspiele. Es fehle am Erfordernis des Vermögenszuflusses. Tatsächlich handle es sich nur um eine Verschiebung der Grenzziehung zwischen Grundkapital und Reserven innerhalb der Aktiengesellschaft selber. Dort, wo der Gesetzgeber die Versteuerung zwingend vorschreibe, könne sie nur als Vorverlegung des Liquidationsanteils des Aktionärs begriffen werden, die aber nur gerechtfertigt sei, wenn mit einer baldigen Liquidation gerechnet werden müsse. Da aber eine solche gewöhnlich nicht erfolge, sei es rechtlich unbefriedigend, wenn der Gesetzgeber einen Vorgang, der alles andere als ein Einkommenszufluß sei, diesem gleichstelle.

Ballreich

**Guggenheim, Paul: *Traité de droit international public*.** Avec mention de la pratique internationale et suisse. Avec collaboration de Denise Bindschedler-Robert. **Tome I.** Genève: Georg 1953. XXVIII, 592 S. Sfr. 45.-.

Ein völkerrechtliches Lehrbuch gewinnt mit neuen Auflagen in der Regel eine steigende Bedeutung für den praktischen Gebrauch, weil sich in ihm damit der Stoff an Entscheidungen und anderen nachgewiesenen Materialien anhäuft. Das gilt auch für die vorliegende französische Bearbeitung des Lehrbuchs von G., dessen deutsche Ausgabe in dieser Zeitschrift Bd. 13, S. 474 ff., und Bd. 14, S. 351 ff., angezeigt wurde. In den Auffassungen hat der Verf. die eingeschlagenen Linien der deutschen Ausgabe festgehalten. Aber das neue Material ist in überaus sorgsamer und umfassender Weise nachgetragen und der ganze Anmerkungsapparat ist gründlich durchgesehen und erweitert worden. Vor allem die Rechtsprechung des Internatio-

nalen Gerichtshofs, die Praxis der UN und – der Anlage des ganzen Werks entsprechend – die schweizerische Praxis ist verarbeitet. Auch neuere völkerrechtliche Erscheinungen wie die OEEC (S. 272), der Europarat und die Montan-Union (S. 274 ff.) haben nun Aufnahme gefunden. Besonders umfangreich sind die Ergänzungen in den Abschnitten über die UN (Mitgliedschaft, S. 357 ff., Organisation, S. 522 ff.), die Menschenrechte (S. 298 ff.) und die Kodifikation im Völkerrecht (S. 168 f.). Aber auch allgemeine Fragen wie die Stellung der Staaten im Völkerrecht (S. 180 ff.) und die Frage des Schutzes der Staatsfremden in ihrem Eigentum (S. 330 ff.) sind stark erweitert worden. Im letzteren Abschnitt wendet sich G. mit Recht gegen die neueren Bestrebungen, zwischen der Enteignung und der Nationalisierung, d. h. der umfangreichen Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in einem Staate zu unterscheiden. Dieser Unterschied ist rechtlich nicht begründet und gestattet nicht, von den Grundsätzen einer Entschädigungspflicht bei Entziehungen des Eigentums von Staatsfremden abzugehen.

Der Benutzer des Werkes wird sich dieser Erweiterungen um so mehr freuen als Hoffnung besteht, daß eine zweite deutsche Ausgabe erscheinen wird. Er wird dort, wo es ihm auf die neueste Stellungnahme des Autors und den Nachweis der jüngsten Materialien ankommt, zur französischen Ausgabe zu greifen haben. Scheuner

**Hampe, Karl Alexander; Gottfried von Waldheim: Das Staatsangehörigkeitsrecht von Spanien, Portugal und Irland.** Frankfurt a. M. u. Berlin: Metzner 1954. 123 S. (Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze. Hrsg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Bd. 11). DM 9.20.

**Pagener, H.: Das Staatsangehörigkeitsrecht des Staates Israel und des ehemaligen Mandatsgebietes Palästina.** [Ebenda] 1954. 63 S. (Sammlung... Bd. 13). DM 6.-.

**Schröder, Hans: Das Schweizerische Staatsangehörigkeitsrecht.** Nachtrag. [Ebenda] 1954. 31 S. (Sammlung... Bd. 2<sup>a</sup>). DM 2.30.

**Ferid, Murad: Das Staatsangehörigkeitsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika.** Nachtrag. [Ebenda] 1953. 30 S. (Sammlung... Bd. 7<sup>a</sup>). DM 2.-.

Die in dieser Zeitschrift Band 14, S. 857–861 und oben S. 295–297 besprochene Sammlung wird fortgesetzt durch den vorliegenden Band über Spanien und Portugal, in den, etwas überraschend, auch Irland einbezogen wurde. Die bereits früher charakterisierte glückliche Darstellungsform wurde beibehalten. Die Doppelsprachigkeit aller Gesetzestexte (bei Irland als Originalsprache Englisch) ist rühmend hervorzuheben. Die historischen Teile sind bei Spanien (bis ins 13. Jahrhundert zurückreichend) und Irland von besonderem Interesse. Bei Irland mußte eine kurze Entstehungsgeschichte des irischen Staates (Eire) zur Erklärung des Verhältnisses der irischen zur britischen Staatsangehörigkeit vorausgeschickt werden. Die modernste der drei Regelungen ist die irische von 1935. Selbstverständlich sind alle Einzeländerungen bis zur Gegenwart berücksichtigt. Die unproblematische portugiesische Regelung fand auf 14 Seiten (S. 49–62) Raum, unter andeutender Be-

handlung auch des Kolonialrechts, während Irland die Hälfte des Bändchens füllt, das sich seinen Vorgängern gleichwertig anreihet.

Der Palästina und Israel behandelnde Band 13 gibt nach einer historischen Vorbemerkung mit Bibliographie die Texte der Verordnung über die palästinensische Staatsangehörigkeit vom 24. 7. 1925 ('Palestinian Citizenship Order', englisch und deutsch), sodann, zum Staatsangehörigkeitsrecht des Staates Israel, des Rückkehrergesetzes, 5710-1950, und Staatsbürgerschaftsgesetzes, 5712-1952, beide nur in deutscher Übersetzung und mit Anmerkungen, letzteres ergänzt durch eine Reihe von Staatsbürgerschaftsbestimmungen betreffend Erklärungen und Formulare. Die vergleichende Übersicht über Erwerb und Verlust und das Sachregister entsprechen der Anordnung der übrigen Bände.

Der Nachtrag Schweiz gibt das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. 9. 1952 nebst einem Auszug aus dem Luftfahrtgesetz vom 21. 12. 1948 wieder, der Nachtrag USA den Titel I des am 24. 12. 1952 in Kraft getretenen Immigration and Nationality Act, letzteren ohne Textabdruck. Die Bemühung, die Sammlung durch Nachträge auf dem laufenden zu halten, ist sehr zu begrüßen. Red.

**Nussbaum, Arthur: A concise history of the law of nations.** Rev. ed. New York: Macmillan 1954. XIII, 376 S. § 5.

Wenn das nützliche Werk von Nussbaum nun nach sieben Jahren in zweiter gründlich durchgearbeiteter Auflage vorgelegt wird, so zeigt das das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Behandlung der Geschichte des Völkerrechts. Das Buch vermeidet eine der Hauptgefahren früherer Darstellungen dieses Gegenstandes, die Versuchung, statt einer Geschichte des internationalen Rechts eine politische Staaten-geschichte zu schreiben. Bei dem Stande der wissenschaftlichen Einzelforschung stellt ein solcher Grundriß ein Wagnis dar, und an manchen Punkten mag daher gegenüber den Thesen des Autors eine Zurückhaltung geboten sein. Das gilt für seine Auffassungen vom mittelalterlichen Völkerrecht, das an sich mit Recht stärker als früher betont wird. Die Ansicht, das kanonische und das kaiserliche Recht habe nicht viel für die Staatenbeziehungen ausgetragen, scheint mir nicht zutreffend. Die Behandlung dieser allgemeinen Rechtsgebiete hat in vielen Fragen entscheidende Anregungen gegeben, so etwa für die Lehre vom Kriege, die Stellung zum Recht der Heiden, die Anerkennung von Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Territorien. Auch die Schiedsgerichtsbarkeit spielt im Mittelalter keineswegs nur eine kleine Rolle. Sie hat vielmehr, wie wir aus den Untersuchungen von Usteri, Waser, Bader wissen, eine weitausgedehnte Anwendung in der Streitschlichtung gehabt. Erst der aufsteigende Absolutismus drängte die Schiedsgerichte zurück. Nicht ganz gerecht wird N. der spanischen Schule. Er hat recht, daß man sie nur im Rückblick auf das Mittelalter wird in ihrer Bedeutung gerecht würdigen können, eine Aufgabe, für die noch kaum Ansätze geleistet sind. N. möchte die Verdienste dieser Schule gegenüber anderen neueren Ansichten stark einschränken. Er hat recht, daß der Begriff *jus gentium* bei Vitoria und Suarez noch die alte

Bedeutung eines den Völkern gemeinsamen Rechtes behält (S. 81, 326); auch das ist zutreffend, daß die Idee eines *jus commercii* bei Vitoria einen stark theoretischen Charakter trägt. In der Praxis sind es Staatenverträge, auf denen der Handel des 16. Jahrhunderts ruhte und aus denen sich allmählich der Gedanke eines »*liberum commercium*« entwickelt. Mit besonderem Nachdruck wendet sich N. in einem Anhang zur 2. Auflage gegen die allzu modernisierende Darstellung der Lehre der Spanier durch James Brown Scott und seine Überschätzung ihrer Rolle auf Kosten des Grotius; die Kritik des Verf. schießt aber hier ihrerseits wieder über das Ziel hinaus.

Im Kern ist das Werk von N. eine Literaturgeschichte des Völkerrechts, und in diesem Rahmen gibt es eine eingehende und stets auf eigenes Urteil begründete Würdigung der hauptsächlichen Autoren des 16. bis 19. Jahrhunderts. Die Entwicklung der Rechtsinstitute des Völkerrechts ist demgegenüber nur selten in Angriff genommen, so etwa bei der Lehre vom Krieg, vom Recht der Neutralität oder der Ausbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit in der Neuzeit. Den subjektiv lebhaften Urteilen des Verf. wird der Leser nicht immer mit Zustimmung begegnen; so würde ich das Urteil über Christian Wolff für zu herbe halten. Die schwierige Aufgabe der Darstellung der gegenwärtigen Entwicklungstendenzen hätte wahrscheinlich am ehesten durch eine Abstellung auf einzelne Institute des Völkerrechts (Krieg, Neutralität, Schiedsgerichtsbarkeit, Souveränität usw.) gelöst werden können; der stärker historische Ansatz des Buches vermag hier manche Züge der heutigen Lage nicht recht sichtbar zu machen. Daß N. bei der Würdigung der Autoren sie in Beziehung zu den allgemeinen Rechtsanschauungen ihrer Zeit setzt, wirkt sich gerade für die Gegenwart fruchtbar aus: es wird dadurch die Einfügung der Völkerrechtslehre in die allgemeine Entwicklung erkennbar. Von besonderem Wert sind die reichen bibliographischen Noten, die dem Werk beigegeben sind. Sie sind in der neuen Auflage erheblich erweitert, wenn auch Vollständigkeit nicht erstrebt wird, und stellen ein in keinem anderen Werke gebotenes Hilfsmittel dar.

Zieht man in Erwägung, daß der Verf. von einem anderen Fachgebiet, dem internationalen Privatrecht her an seine Aufgabe gegangen ist und daß eine solche Darstellung notwendig Bearbeitung von Neuland auf erhebliche Strecken bedeutet, so wird man in der nach sieben Jahren notwendig gewordenen Neuauflage die verdiente Anerkennung eines wichtigen Hilfsmittels für die Völkerrechtsgeschichte erblicken können. N. hat diesem noch in den Anfängen stehenden Forschungsgebiet einen wertvollen Dienst geleistet.

Scheuner

**Raumer, Kurt von: Ewiger Friede.** Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance. Freiburg und München: Alber 1953. XII, 556 S. (Orbis Academicus. Geschichte der politischen Ideen in Dokumenten und Darstellungen. Hrsg. Waldemar Gurian und Fritz Wagner). DM 28.–

Das Buch ist in seinem Hauptbestandteil (S. 208–497) eine Zusammenstellung deutscher oder neu ins Deutsche übersetzter Schriften berühmter Verfechter der Friedensidee in der »Zeit zwischen der mittelalterlichen Respublica Christiana und

dem modernen Imperialismus«, »in den Jahrhunderten des 'Europäischen Staatensystems' und des 'Jus Publicum Europaeum'« zwischen 1500 und 1800 (Vorrede S. VI). Dieser Urkundenteil enthält die Querela Pacis des Erasmus von Rotterdam, Sebastian Francks »Kriegsbüchlin des Friedens« (1539) in seiner altertümlichen Originalsprache, »Le Nouveau Cinée« des Emeric Crucé (1623), William Penn's »The Peace of Europe« (1693), einen Auszug aus Rousseau's »Extrait du Projet de Paix Perpétuelle de Monsieur l'Abbé de Saint-Pierre« (1756/1761) und »Jugement sur la 'Paix Eternelle'« (1756/1782), die »Prinziples for International Law and Peace« von Jeremy Bentham (1786/89), Immanuel Kants »Zum ewigen Frieden« (1795) und Friedrich Gentz' »Über den ewigen Frieden« (1800).

In seinem einleitenden ersten Teil »Der Gedanke des ewigen Friedens im Aufstieg Europas« (S. 1–207) gibt Verf. eine Reihe von Monographien über die genannten Autoren, wobei er den Duc de Sully in die über Crucé einbezieht, im ganzen also eine Geschichte der Friedensideen jener drei Jahrhunderte, in eine Art ironischer Kausalbeziehung gesetzt zum Aufkommen des modernen imperialistischen Kriegswesens in derselben Epoche. Er zeigt die praktische Wirkungslosigkeit der von christlichen Fundamenten emanzipierten Friedenslehren des Humanisten Erasmus, die, ohne eigentliche Problemanalyse, ihre Verfemung des Krieges auf die Soldateska erstrecken.

Die Interpretationen der einzelnen Memoranden usw. sind selbständig und treffend, die Skizzierung des historischen Hintergrundes, der zeitgeistigen Landschaft farbig und überzeugend. Aktuell aber ist vor allem die Untersuchung des jeweiligen Wirkungsgrades (oder der Gründe für die Unwirksamkeit) dieser doch durchweg auf Wirkung berechneten Aufrufe, ja Beschwörungen. Hier weiß Verf. vorzüglich das nur Deklamatorische gegen das sachlich Brauchbare und konstruktiv Gedachte abzugrenzen, und hier kann er der Aufmerksamkeit des für sein Teil um Mithilfe zur Friedenssicherung mit den Behelfen des inter- und übernationalen Rechts bemühten Lesers sicher sein; dieser wird sich vom Historiker gerne darüber belehren lassen, wie weit die politischen Friedenspostulate zunehmend durchsetzt sind von organisatorischen und rechtlichen Konstruktionen, wie politische Prinzipien sich in Rechtsprinzipien, ja in positives Recht verwandeln, besonders seit den Jahrzehnten des aufgeklärten Absolutismus (S. 179). Hierin läßt das Buch in der Reihe der ausgewählten Autoren eine Entwicklungsfolge erkennen, die dem Völkerrecht und der gerichtsförmigen Streitschlichtung einen immer bedeutenderen Platz unter den Mitteln zur Friedenssicherung einräumt. Die Veröffentlichung dient daher auch der Aufgabe, den Sinn für das Völkerrecht in weiteren Kreisen zu wecken.

Zu bedauern ist nur die neue Manier der Buchhersteller, die Anmerkungen vom Text zu trennen und zu Bibliographie und Register an den Schluß des Bandes zu verweisen, so daß der Leser seine Not hat, sich nicht unter den kapitelweise nummerierten Anmerkungen zu verirren. Diese Äußerlichkeit tut aber gerade auch der bibliographischen Leistung des Autors und der Sorgfalt seiner textkritischen Arbeit keinen Eintrag.

Strebel

**Repertorium van door Nederland tussen 1813 en 1950 gesloten verdragen.**  
 Samengesteld door A. M. S t u y t. 's-Gravenhage: Staatsdrukkerij- en Uitgeverijbedrijf 1953. 403 S. Hfl. 19.75.

Über den praktischen Zweck hinaus, das Auffinden von Staatsverträgen zu erleichtern und den Benutzer zuverlässig über deren Geltung und Geltungsbereich zu informieren, weist dieses Repertorium auch für den Betrachter außerhalb der Niederlande Vorzüge auf, die einen Hinweis rechtfertigen. Teil I (S. 29–102) gibt eine chronologische Liste aller Verträge, die von 1813 bis 1950 von den Niederlanden geschlossen wurden, Teil II (S. 103–302) eine ebenfalls zeitlich geordnete Zusammenstellung der am 1. 7. 1952 noch in Kraft befindlichen Verträge mit Einzelangaben nach dem Schema: 1. Parteien (je mit Tag der Ratifikation), 2. Bezeichnung des Vertrags, 3. Tag und Ort des Abschlusses, 4. parlamentarische Zustimmung, 5. Ratifikation, 6. Inkrafttreten, 7. Verkündung, 8. Textfundstellen, und zwar nicht nur in niederländischen, sondern auch in anderen Veröffentlichungen wie den Vertragssammlungen des Völkerbunds und der UN, Martens' Recueil, fremden Gesetzblättern (deutsche sind nicht zitiert) usw., dazu Hinweise auf etwaige niederländische Rechtsprechung, Parlamentsdrucksachen, -protokolle, Erklärungen über Anwendbarkeit in überseeischen Gebieten usw. Teil III (S. 303–324) gibt eine Bibliographie von Vertragssammlungen und Repertorien und ein 17 Seiten langes, systematisch nach Sachgebieten gegliedertes Verzeichnis des niederländischen Schrifttums zum Staatsvertragsrecht, das besonders auch dem an der Rechtsvergleichung Interessierten willkommen sein wird, sowie einige Fundstellen zur Rechtsprechung niederländischer Gerichte in Fragen des Staatsvertragsrechts im allgemeinen. Beigegen sind ein Register der Vertragspartner, das z. B. auch das Stichwort »Rhein- uferstaaten« enthält (S. 307–361), und ein ausführliches Sachregister (S. 363–403).

Seit 1. 1. 1951 werden in den Niederlanden alle Staatsverträge im »Tractatenblad« veröffentlicht. Da das vorliegende Repertorium den Zeitraum bis zum Erscheinen des Tractatenblad erfaßt und dieses jährliche Übersichten über die staatsvertraglichen Veränderungen gibt, ist nunmehr eine schnelle und zuverlässige Orientierung über den Stand der staatsvertraglichen Bindungen der Niederlande gewährleistet.

Zu erwähnen ist noch die Einleitung (S. 7–25), worin der Bearbeiter die besonders für den zweiten Teil des Werkes wichtigen Begriffe und Institute wie Parteilstellung, Abschluß, Zustimmung, Ratifikation und Inkrafttreten von Verträgen unter Berücksichtigung der neueren Entwicklung und unter weitgehender Verwertung des internationalen Schrifttums und der Rechtsprechung erläutert.

Alles in allem handelt es sich bei diesem Werk um eine sorgfältige, das vorhandene Material gründlich erschließende Arbeit, wie man sie sich in dieser Übersichtlichkeit auch für andere Länder wünschen möchte und die auch selbst, gerade zur raschen Orientierung über Kollektivverträge und ihre oft schwer feststellbaren Ratifikationsdaten, in jedem Land der Erde als Nachschlagewerk von Nutzen sein wird.

Z i m m e r m a n n

**Stanka, Rudolf: Geschichte der politischen Philosophie. I. Band: Die politische Philosophie des Altertums.** Wien und Köln: Slexl (1951). 462 S. DM 20.-.

»Die Geschichte der politischen Philosophie stellt die Antworten dar, die der menschliche Geist auf die Frage nach dem Wesen der Politik gab« (S. 7). Aber der menschliche Geist gab diese Antworten keineswegs nur in theoretischer Darlegung und keineswegs immer zur Klärung der abstrakten Frage nach dem Wesen der Politik, sondern er äußerte sich in politischem Verhalten, das seinerseits wieder auf vielerlei Komponenten bewußter oder halb bewußter Überzeugungen, Glaubenslehren, Kult- und Herrschaftstraditionen, geographischen, ethnischen, wirtschaftlichen Gegebenheiten beruhte und als grundsätzliche Linie und geistige Konzeption oft erst dem späteren Betrachter sichtbar wird. Und als rein gedankliches Erzeugnis einer Epoche ist die politische Philosophie vielfach abgeleitet von Gedankengebäuden, die primär das Individuum, das Weltall, eine religiöse Vorstellung oder irgend etwas anderes als die menschliche Gemeinschaft, soweit sie als politische faßbar ist, zum Ziel- oder Ausgangspunkt nehmen.

So steckt der Verfasser den gegenständlichen Rahmen seiner Darstellung sehr viel weiter, als der gewohnten Vorstellung einer wenn auch auf ein bestimmtes Objekt bezogenen Philosophie- oder Ideengeschichte entsprechen würde. Die Geschichte des Staatsdenkens als Resümee und Analyse überlieferter staatsphilosophischer Schriften ist nur ein Ausschnitt des von ihm in großer Anlage entworfenen Bildes. Sowohl die faktischen wie die religiös-mythologischen Grundlagen der politischen Dogmen der geschichtlichen Episoden und Völker sind Gegenstand seiner Darstellung, und er kann in seinem schon eingangs zitierten Vorwort wohl mit Recht behaupten: »Eine Geschichte der politischen Philosophie in dem von mir hier geschilderten und angestrebten Sinne gibt es noch nicht«.

Die Darstellung greift zurück auf die frühen Kulturen des Orients, in deren Bereich die Gedanken um Staat und Gesellschaft noch in der Denkform des Mythos auftreten und mehr auf religiösen Urerlebnissen und Überlieferungen, auf politisch-hieratischen Dogmen als auf Verstandesarbeit beruhen, und umschreibt zunächst die Staatsauffassungen der Ägypter, Akkader, Hettiter, Perser und Juden, die um Fragen der Identität von Göttlichkeit und Königtum (Theokratie und Staatstheologie) kreisten, mit den Problemen, die sich ergaben aus dem Absolutheitsanspruch und damit der Unteilbarkeit der Staatsgewalt, aber auch der dogmatischen Unmöglichkeit, auswärtige Staatsgewalt, etwa bei Vertragsschlüssen, als gleichberechtigt anzuerkennen (S. 11–20). Das Gesetzbuch Hammurapis wird als Zusammenfassung »aller im damaligen Babylon herrschenden und lebenden Ansichten über Staat und Gerechtigkeit«, fast als staatsphilosophisches Manifest, als Lehrbuch gewertet (S. 25 ff.). Bei den Hettitern, wo der König als Repräsentant des Volkes gegenüber der Gottheit erscheint, tritt an die Stelle des nicht für innerlich verbindlich gehaltenen königlichen Dekrets ein reichgegliedertes Vertragssystem als Grundlage der Innen- und Außenpolitik: das Prinzip der Gleichberechtigung tritt als Grundlage des Völkerrechts und damit dieses erstmals in Erscheinung (S. 35). Dieses Prinzip

sehen wir wiederkehren in »Mithra«, dem persischen »Gott des Vertrags«, der die gesellschaftlichen Bande zwischen den Menschen aufrecht erhält und vor allem die Sanktion gegen Vertragsbruch versinnbildlicht (S. 38). Hier wird die Rechtswahrung Hauptaufgabe des immer noch als göttlich gesehenen Königtums innerhalb einer ethosbetonten Staatsordnung. Noch stärker tritt die Gottbezogenheit bei den Juden hervor (»Der Sinn des menschlichen Seins besteht in der Gewinnung des Anschlusses an das göttliche Sein«, S. 46), vor allem aber im Alten Testament eine erste direkte Formulierung von Staatsdogmen: ursprünglich der Gott selbst als Israels Gesetzgeber und König, dann aber Davids Thronantritt als Vertrag zwischen ihm und den Vertretern des Volkes (S. 50 f.).

Diese Beispiele sollen nur die Methode veranschaulichen, mit der Verf. die erste große Menschheitsepoche nach irgendwie und -wo hervortretenden Zeugnissen politischen Denkens absucht und diese kritisch wertet und, so gut es angeht, zu modernen Begriffen in Beziehung setzt. Den breitesten Raum füllt natürlich die Darstellung des politischen Denkens im alten Griechenland, zunächst die der Verfassungsgrundlagen der Stadtstaaten Sparta und Athen und der übrigen griechischen Staaten und Staatenbünde, eingeleitet durch einige Seiten über die griechischen Völker im allgemeinen. Auch über die Wirtschaftsstruktur ist hier schon das Erforderliche gesagt (S. 60–84). Dann erst wird aus Quellen der Dichtung und Geschichtsschreibung ein Bild der »politischen Theorie von Hellas bis auf Platon und Aristoteles«, des »Trümmerfelds der vorplatonischen Philosophie« und dessen entworfen, was von den Zeitgenossen des Platon und Aristoteles noch rekonstruierbar ist (S. 85–141), um dann in zwei großen Abschnitten die Gedankenwelten Platons (S. 142–181) und Aristoteles' (S. 182–229) vorzuführen. In einem weiteren Abschnitt über »Das Zeitalter der hellenistisch-römischen Kultur« (S. 230–315) wird nach dem hellenistischen Königtum und der Philosophie der Epikureer und Stoiker die Rechts- und Staatsordnung Roms, das raumpolitische Denken im Zusammenhang mit dem römischen Imperium bei Polybios und Cicero behandelt und je ein Kapitel den römischen Historikern und Juristen gewidmet. Es folgen Abschnitte über »Christentum und Kirche in der Antike« (S. 316–372) und über den »politischen Ideengehalt der Spätantike« (S. 373–396).

Es ist sehr zu begrüßen, daß in diesem flüssig und fesselnd geschriebenen Buch die Unerläßlichkeit der humanistischen Bildungsgrundlage für jede Beschäftigung mit dem öffentlichen Recht und den politischen Wissenschaften erneut zur Geltung kommt. Zu bedauern ist nur die buchtechnisch unglückliche Trennung der wissenschaftlichen Nachweise vom Text, wodurch jene, vor allem bei kapitelweiser Notenzählung, fast unauffindbar werden, wenn man sie nur gelegentlich nachschlagen will. Das Buch ist mit detaillierten Namen- und Sachregistern ausgestattet. Man darf die weiteren Bände des Werks mit Spannung erwarten. S t r e b e l

**Status of Multilateral Conventions of which the Secretary-General Acts as Depositary.** New York: United Nations, 1953 (St/LEG/3; 10 October 1952. United Nations Publication, Sales No.: 1952. V. 2). Getr. Pag. \$ (U.S.) 5.-. Supplements No. 1-5 (Sales No.: 1952. V. 2. Suppl. 1-5). Getr. Pag.

Es bedurfte langer Erfahrung aus der Zeit des Völkerbundes und der ersten Jahre der Vereinten Nationen, bis ein über den jeweils neuesten Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritte usw. zu multilateralen Abkommen zuverlässig orientierendes, also laufend ergänzbares Werk, das als von der Division of Immunities and Treaties in the Legal Department of the United Nations Secretariat bearbeitete Veröffentlichung der Vereinten Nationen authentische Auskunft gibt, in der nun vorliegenden einzig sachgemäßen Form einer Loseblattsammlung erscheinen konnte. Von nun an ist es kein Problem mehr, den Vertragsstaatenbestand eines Kollektivabkommens, für das der UN-Generalsekretär als Depositär fungiert (mit der Problematik dieser Funktion befaßte sich der IGH im Gutachten vom 28. 5. 1951, vgl. oben S. 682 ff.), samt dem Wortlaut aller Vorbehalte nach dem Stichtag der neuesten der vierteljährlich erscheinenden Ergänzungslieferungen verlässlich festzustellen und in Veröffentlichungen mit einfachster Quellenangabe aufzuführen. Nur wer die bisherigen zeitraubenden Ermittlungen zur Feststellung des jeweiligen Geltungsbereiches multilateraler Abkommen, vor allem vor deren Veröffentlichung in der United Nations Treaty Series, selbst anzustellen hatte, weiß den Wert dieser Veröffentlichung und ihres regelmäßig sich erneuernden Informationsdienstes zu ermessen. Dieser Informationsdienst beschränkt sich freilich auf den Kreis der Abkommen, die den UN-Generalsekretär als Depositär für Ratifikationen usw. einsetzen. Darüber hinaus einbezogen sind lediglich die UN-Charta mit Listen der 51 ursprünglichen und der nach Art. 4 aufgenommenen Mitglieder sowie das IGH-Statut mit den nicht *ipso facto* (UN-)Mitgliedern nach Art. 93 Ziff. 2 (Schweiz und Lichtenstein) samt den einzeln wörtlich wiedergegebenen Erklärungen zur Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Weltgerichtshofs gemäß Art. 36 des Statuts, unter gesonderter Zusammenstellung der noch unter dem Ständigen Internationalen Gerichtshof abgegebenen Erklärungen, soweit sie als fortgeltend angesehen werden.

Im übrigen sind die einbezogenen Abkommen in Sachgebiete aufgeteilt: "Privileges and immunities, Genocide, Refugees and displaced persons, Opium and other dangerous drugs, Traffic in women and children, Obscene publications, Health, International trade, Transport and communications, Navigation, Economic statistics, Educational and cultural matters, Declaration of death of missing persons, Status of women, Freedom of information, Slavery". Die letzten drei Sachgebiete wurden erst durch die Ergänzungslieferungen hinzugefügt, deren fünfte vom 31. 3. 1954 im Juni 1954 erschien und eine jährlich zu erneuernde, aber auch schon auf Grund der vierteljährlichen "Supplements" ergänzbare Vertragstabelle im Format 83×47 cm als Falblatt enthält. Es bleibt nur zu wünschen, daß auch für die übrigen Kollektivabkommen ein ähnliches Nachschlagewerk in solch vorbildlicher Form erstünde.

Strebel

**Vallindas, P. G.: Vocabulary of the Charter of the United Nations and of the Statute of the International Court of Justice.** Athens 1953. (Publications of the Hellenic Institute of International and Foreign Law directed by Professor P. G. Vallindas, Director of the Institute. [N.] 4). 42 S.

Die vorliegende Wortkonkordanz zur UN-Charta und zum IGH-Statut, die sich nicht nur auf Rechtsbegriffe, sondern grundsätzlich auf jedes vorkommende Wort bis auf die interpretativ nicht in Betracht kommenden erstreckt, ist eine wertvolle Vorarbeit für jede Bearbeitung oder Übersetzung der beiden Dokumente. Sie wäre, wenn auch in engerer Auswahl, dafür unter Einbeziehung ganzer Wendungen, Konstruktionen usw., auch für andere, vor allem größere Kollektivabkommen, eventuell sogar während deren Entstehung, zu wünschen und schneidet das unermeßliche, fast tragische Thema des juristischen Sprachgebrauchs an – ein Appell zur Gewissenhaftigkeit in Wortwahl und Auslegung.

St r e b e l

**Verzijl, J[an] H[endrik] W[illem]: Volkenrechtsgeschiedenis.** Amsterdam: Noord-Hollandsche Uitgevers Maatschappij 1953. 48 S. (Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkund. Nieuwe Reeks, Deel 16. No. 2). Hfl. 2.–.

Arbeiten zur Geschichte des Völkerrechts begegnen überall der Schwierigkeit, daß es nicht nur fast durchweg noch an einer Geschichte der einzelnen Institutionen fehlt, sondern daß auch die literarische Bearbeitung einzelner Autoren und ganzer Epochen erst in den Anfängen steht. Manche wichtigen Beiträge wird man zudem in anderen Disziplinen, in historischen Schriften oder in Werken zur allgemeinen philosophischen Geschichte suchen müssen. Ein Beitrag von so erfahrener und kundiger Hand, wie der vorliegende Vortrag, auch wenn er sich auf kritische Anmerkungen zu Grundfragen, Methode und Hilfsmittel beschränkt, wird daher sehr willkommen sein. Der Wert der Studie von V. liegt in den neuen Fragestellungen und der Abwägung von Möglichkeiten und Forschungsrichtungen. Mit gutem Grund ist V. der Ansicht, daß die Völkerrechtswissenschaft die antiken Verhältnisse der Rechtsvergleichung und der antiken Rechtsgeschichte überlassen möge. Daß dagegen die Befassung mit der mittelalterlichen Entwicklung nötig ist, wird Zustimmung finden. Wenn V. den Gegensatz zwischen den Werken und Ideen der Theorie und der Handhabung der Praxis betont und das Studium der letzteren fordert, so belegt er diese zutreffende Ansicht mit zahlreichen Hinweisen auf mittelalterliche und spätere Verträge und ihre Bedeutung. Es hängt hiermit zusammen, daß sich das Augenmerk des Verf. besonders der Erschließung der Quellen der älteren Völkerrechtsgeschichte zuwendet. Die Studie unternimmt einen Versuch einer ausgreifenden Übersicht über die in der niederländischen Geschichte wichtigen Quellen und bezieht auch deutsche Verhältnisse teilweise ein. Als Ganzes keine abgerundete Darstellung oder ein fertiges Programm, liegt die Bedeutung der Schrift in der Fragestellung und in reichen bibliographischen Aufstellungen, die besonders für das noch so vernachlässigte Mittelalter recht ergiebig sind.

S c h e u n e r

### **Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945.**

Eine Sammlung der wichtigsten Verträge, Abkommen, Satzungen und Erklärungen in deutscher Sprache mit Übersichten, Schriftumsnachweisen, Anmerkungen und Sachverzeichnis. Hrsg. von Herbert Kraus und Kurt Heinz e. Bonn: Schimmelbusch (1953) Getr.Pag. (Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen). DM 33.80.

Die Auswahl enthält die Texte der wichtigsten völkerrechtlichen Urkunden, in chronologischer Ordnung seit 1945, vorzugsweise Verträge aus dem europäischen Bereich und darüber hinaus in Fußnoten auch eine Reihe früherer Texte, leider stets nur deutsch, auch soweit andere Sprachen authentisch sind. Sie kommt damit in erster Linie für die Bedürfnisse praktischer rechtspolitischer Arbeit in Betracht. Aber auch der Wissenschaftler wird die Sammlung als Hilfsmittel für erste Ermittlung heranziehen können. Für ihn ist es von großem Wert, daß vor jedem hier abgedruckten Wortlaut die Fundorte des Originalwortlauts angegeben sind. Überhaupt liegt der Wert der Ausgabe nicht so sehr in der Bereitstellung der Texte wie in den zahlreichen und sorgfältig bearbeiteten Hinweisen der Vorbemerkungen und Fußnoten. Durch sie entsteht für den aufmerksamen Benutzer ein Gesamtbild der neueren Entwicklung, das den Zusammenhang zwischen den politischen Geschehnissen, deren Niederschlag diese völkerrechtlichen Dokumente sind, erkennen läßt. Die meisten Urkunden sind ferner von zum Teil umfangreichen bibliographischen Angaben begleitet. Das beigegebene Sachverzeichnis jedoch könnte detaillierter sein.

Obwohl die Sammlung durchaus nicht alle Texte enthält, die der auf völkerrechtlichem und außenpolitischem Gebiet Arbeitende ständig zur Hand haben muß, und auch keinen Anspruch auf eine solche Vollständigkeit erhebt, kann sie im ganzen als eine nützliche und zuverlässige Veröffentlichung angesehen werden.

v. Puttkamer

**Yearbook on Human Rights for 1950.** New York: United Nations 1952 (Sales No.: 1952. XIV. 1). XIV, 596 S. \$ 6.50.

**Yearbook on Human Rights for 1951.** New York: United Nations 1953 (Sales No.: 1953. XIV. 2.). XX, 652 S. \$ 7.-.

Das erstmals 1948 für das Jahr 1946, dann alljährlich bis 1953 für das Jahr 1951 je in einer englischen und einer französischen Ausgabe auf Grund eines Beschlusses des ECOSOC vom 21. 6. 1946 durch den UN-Generalsekretär veröffentlichte Jahrbuch der Menschenrechte (franz. Titel: *Annuaire des Droits de l'Homme pour . . .*) hat sich zur Aufgabe gemacht, über die fortschreitende Konkretisierung und (in diesem Sinne) Verwirklichung des Menschenrechtsgedankens in Staatsverfassungen, Gesetzen, Verordnungen usw. in multi- und bilateralen Abkommen sowie im Rahmen der Vereinten Nationen, seit dem 5. Band (für 1950) auch in der Rechtsprechung nationaler und internationaler Gerichte laufend zu berichten. Seit im 4. Band (1949) der Rechtsetzung in Treuhand- und nicht autonomen Gebieten eine besondere Abteilung gewidmet wurde (ein umfangreicher wahlrechtlicher Anhang zur Länderabteilung war nur im 1. Band für 1948 enthalten), ergab sich folgende Gliederung:

I. Staaten (nationale Gesetzgebung und Entscheidungen nationaler Gerichte);

- II. Gesetzes- und andere Texte über Menschenrechte in Treuhand- und nicht autonomen Gebieten;
- III. Internationale Abmachungen und Beschlüsse der Spezialorganisationen der UN und anderer zwischenstaatlicher Organisationen;
- IV. A: Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte;  
 B: Entscheidungen und Gutachten des IGH in Fragen der Menschenrechte.

Es erwies sich im Lauf der Jahre als zweckmäßig, vom Abdruck offizieller Texte zu zusammenfassender Berichterstattung überzugehen, die sich mit Texten verbindet oder, besonders wo solche fehlen oder nicht das richtige Bild vermitteln, an deren Stelle tritt und meist dem betreffenden Staat selbst anvertraut ist. Das offizielle Kompendium, das sich alljährlich um den im neuen Berichtsjahr erwachsenen Stoff ergänzt, nahm dadurch weitgehend den Charakter wissenschaftlicher Darstellung an, an der sich auch hervorragende Fachgelehrte verschiedener Staaten beteiligten. Leider kann dies für Deutschland beiderseits des Eisernen Vorhangs nicht gesagt werden, und es entsteht z. B. der unzutreffende Eindruck, als hätten Fragen der Menschenrechte bis einschließlich 1951 kein Gericht der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt. Andererseits stehen die im Band 1951, S. 110 ff., abgedruckten Hoch- und Landesverratsbestimmungen vom 30. 8. 1951 mit dem Individualschutz nur in sehr mittelbarem Zusammenhang. Hier wäre mehr Sorgfalt der deutschen Bearbeiter, etwa nach dem Vorbild des von der Regierung der USA erstatteten Berichtes "Human Rights in the United States in 1951" (S. 365–381), zu wünschen. Trotz der methodischen wie auch stofflichen Uneinheitlichkeit bildet die Gesamtheit der 77 Länderberichte aus 56 Mitglied- und 21 Nichtmitgliedstaaten der UN eine auf einen bestimmten, wenn auch sehr weiten Fragenbereich bezogene reiche Materialsammlung, die sich zu wissenschaftlicher Systematisierung und rechtsvergleichender Durcharbeitung aufdrängt. Gerade der zunächst noch etwas chaotische Gesamteindruck mag zu dem freilich auch im Band 1951 noch nicht verwirklichten Beschluß geführt haben, künftig neben die allgemeine Berichterstattung eine spezielle in Bezug auf ein bestimmtes Menschenrecht oder eine eng zusammengehörige Gruppe von Rechten zu stellen. Eine Auswahl von drei Themenplänen für Spezialberichte legte der UN-Generalsekretär als UN-Dokument E/CN. 4/522 vom 9. 3. 1951 vor. Dieses Verfahren verspricht eine deutlichere Herausarbeitung der Sachzusammenhänge, was auch auf die allgemeinen Berichte ausstrahlen wird.

Für die Völkerrechtswissenschaft bietet sich die Materialsammlung an als Grundlage für die Herausarbeitung von «*principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées*» (Art. 38 Ziff. 3 des IGH-Statuts), gerade soweit formelle vertragliche Bindungen noch nicht eingetreten sind. Hierbei könnten die Gesetzestexte als Bekenntnisse gewertet werden ohne Rücksicht darauf, wie weit die Wirklichkeit ihnen entspricht. Der Skeptiker weiß, daß gerade auf dem Gebiet der Menschenrechte das Druckpapier seit jeher geduldig war, und wird von einer Sammlung offizieller Texte keine Sittengeschichte der Staatsbehörden und keine Jahreschronik ihrer Übergriffe erwarten. Andererseits beginnt die Verwirklichung der Menschenrechte meist erst dort, wo sie nicht mehr »Menschenrechte« heißen: In Verfahrensordnungen und Organisationsgesetzen, im faktischen Einbau von Kontroll-

instanzen, ja im Fehlen die freie Entfaltung des Individuums hemmender Reglementierungen, und so wird mancher wichtige Rechtssatz der Erfassung in einer solchen notwendig fragmentarischen Sammlung entgehen.

Naturgemäß bildet die Materialsammlung bzw. Berichterstattung zum innerstaatlichen Recht den umfangreichsten Teil (durchschnittlich etwa zwei Drittel) jedes Bandes. In Teil III (zwischenstaatliche Abmachungen) finden sich z. B. der Text der »Europäischen« Menschenrechtskonvention vom 4. 11. 1950, Auszüge aus den Genfer Abkommen zum Schutze der Wehrlosen im Kriege vom 12. 8. 1949, je mit alljährlich fortgesetzter Zusammenstellung neuer Ratifikationen, Beitritte usw., Texte des Minderheitenschutzabkommens zwischen Indien und Pakistan vom 8. 4. 1950 nebst Zusatzabmachungen vom August 1950, Auszüge aus dem Friedensvertrag mit Japan vom 8. 9. 1951, aus dem Londoner Abkommen vom 19. 6. 1951 zwischen den Nordatlantikpaktstaaten über den Status ihrer Streitkräfte usw. Hervorzuheben sind die detaillierten Register, zu bedauern hingegen das Fehlen umfassender Bibliographien zur Frage der Menschenrechte.

S t r e b e l

## Zeitschriftenschau \*)

### The American Journal of Comparative Law. Vol. 2, 1953

*Meijers, E. M.: The Benelux Convention on Private International Law (S. 1-11).*

*McWhinney, Edward: Judicial Positivism in Australia - The Communist Party Case (S. 36-53).* Verf. behandelt die Rechtsprechungstendenz des australischen High Court an Hand der Entscheidung *Australian Communist Party v. Commonwealth* (1951, 83 C.L.R. 1), in der die Gültigkeit des Communist Party Dissolution Act, No. 16 of 1950 erfolgreich angefochten wurde.

*Galindez, Jesús de: Recent Constitutional Developments in Latin America (S. 54-59).* Behandelt die am 25. 7. 1952 verkündete Verfassung von Puerto Rico, das am 1. 3. 1952 erstmals in Uruguay als Government Council in Erscheinung getretene Kollegialorgan sowie das einstweilige Statut vom 4. 4. 1952, das die kubanische Verfassung nach einem Staatsstreich abgelöst hat.

*Wagner, W. J.: The New Constitution of Poland (S. 59-63).* Behandelt die Verfassung vom 22. 7. 1952.

*Margalith, Haim: Enactment of a Nationality Law in Israel (S. 63-66).*

*Fikentscher, Wolfgang: Political Strikes under German Law (S. 72-78).*

*Finkelstein, Herman: The Universal Copyright Convention (S. 198-204).* Vergleicht die Konvention vom 6. 9. 1952 mit der von 1886.

\*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.